ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. August 1966,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Angleichung bestimmter Zollsätze ihres Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/495/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf das Schreiben vom 16. Juni 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland die Ermächtigung beantragt hat, die Erhöhung der eingeschriebenen Zollsätze ihres Zolltarifs für bestimmte Waren aufzuschieben, und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland müßte gemäß Artikel 23 Absatz 1 c) des Vertrages ab 1. Januar 1966 für die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Waren erhöhte Zollsätze anwenden.

Gemäß Beschluß vom 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse [1], wurden die Zollsätze des Zolltarifs der Bundesrepublik Deutschland für die in Rede stehenden Waren an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nach besonderen Regeln und auf der Berechnungsgrundlage des um 20 v. H. gesenkten Zolltarifs angeglichen.

Die aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen sich ergebenden Zollsatzerhöhungen für die in dieser Entscheidung erfaßten Waren könnten gegenwärtig nachteilige Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien der Bundesrepublik Deutschland haben, da es sich um aus dritten Ländern in bedeutenden Mengen eingeführte Rohstoffe handelt.

Es muß daher anerkannt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland sich in besonderen Schwierigkeiten befindet.

Die Anwendung einer abweichenden Maßnahme, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden. Im vorliegenden Fall muß insbesondere die Haltung der Gemeinschaft in den derzeitigen multilateralen Zollverhandlungen berücksichtigt werden. Deshalb muß die gemäß Artikel 26 erteilte Ermächtigung bis zum 30. Juni 1967 befristet werden.

Die in dieser Entscheidung erfaßten Positionen betragen nicht mehr als 5 v. H. des Wertes der Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine Ermächtigung nach Artikel 26 erhalten, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Positionen und für einen Zeitraum aufzuschieben, der den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraum ganz oder teilweise deckt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die Angleichung (Erhöhung) der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten und aus dritten Ländern zum Verbrauch in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Waren bis zum 30. Juni 1967 aufzuschieben, soweit diese Erhöhung das Niveau überschreitet, das am 31. Dezember 1965 — auf Grund des Artikels 23 Absatz 1 a) und b) des Vertrages und des am 22. Mai 1963 gefaßten Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zoll-

[1] AB Nr. 83 vom 1. 6. 1963, S. 1561/63.

sätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse — erreicht wurde.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 3. August 1966

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ANHANG

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Tarifnummer des DGebrZT	Warenbezeichnung
1	2	3
28.28	28.28	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze ; andere anorganische Basen, Metalloxyde, -hydroxyde und -peroxyde :
IJ	J	Zirconoxyd und Germaniumoxyde
29.10	29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :
A	A	Piperonylbutoxyd
29.17	29.17	Ester der Schwefelsäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate
29.35	29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren :
A	A	Furfurol und Cumaron
B	B	Furfuryl- und Tetrahydrofurfurylalkohol
29.39	29.39	Natürliche oder synthetische Hormone und ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate :
D	D	Hormone der Nebennierenrinde :
ex II	II	andere :
	b	9-alpha-Fluor-16-alpha-hydroxyprednisolon ; 9-alpha-Fluor-16-alpha-methylprednisolon; Methylprednisolon; 9-alpha-Fluorhydrocortisonacetat ; 9-alpha-Fluor-16-alpha-methylprednisolonacetat
ex 29.40	29.40	Enzyme :
	A	Pepsin
38.19	38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
ex Q	Q	andere :
	IV	andere :
	d	Emulgiermittel
	e	zubereitete Reagenzien zu Laboratoriums- und ähnlichen Zwecken :
	2	in Packungen mit einem Gewicht von 500 g oder weniger
	1	Kautschukhilfsmittel